

Grundsätze zur Vergabe von Unteraufträgen im DKD

Vorbemerkungen

Die folgenden Grundsätze gelten als verbindliche Anweisung im DKD. Sie basieren auf der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005, insbesondere auf deren Abschnitten 4.5 und 5.10.6.

Grundsätze

1. Die Annahme eines Sammelauftrags durch den Hauptauftragnehmer, die folgende Vergabe von Teilaufträgen an Unterauftragnehmer und die Weiterleitung der gesammelten und unveränderten Kalibrierscheine der Unterauftragnehmer an den Auftraggeber ist ohne weitere Bedingungen möglich.
2. Ein DKD-Kalibrierlaboratorium soll in der Regel die Kalibrierungen, für die es einen Kalibrierschein ausstellt, selbst ausführen. Wenn beabsichtigt ist, in besonderen Fällen oder ständig Teile von Aufträgen an andere Kalibrierlaboratorien ("Unterauftragnehmer") zu vergeben, ist vorher die Zustimmung der Akkreditierungsstelle des DKD einzuholen und das Qualitätsmanagement-Handbuch entsprechend zu modifizieren. Der Unterauftragnehmer muss zum DKD-Kalibrierlaboratorium ("Hauptauftragnehmer") in einem festen Vertragsverhältnis stehen, welches diesem in den unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Fällen die Kontrolle der Arbeitsweise des Unterauftragnehmers ermöglicht. In jedem konkreten Fall einer Unterauftragvergabe muss das vergebende DKD-Kalibrierlaboratorium den Auftraggeber darüber informieren und dessen Zustimmung einholen.

Der Akkreditierungsumfang des DKD-Kalibrierlaboratoriums bleibt von der Vergabe von Unteraufträgen unberührt; er wird auch dann nicht erweitert, wenn der Umfang eines vorgesehenen Unterauftrags den akkreditierten Umfang übersteigt.

3. Sollen die Messergebnisse des Unterauftragnehmers im Kalibrierschein des Hauptauftragnehmers angegeben werden, so sind diese dort so zu kennzeichnen, dass klar und eindeutig ersichtlich wird, von welchem Unterauftragnehmer die Ergebnisse stammen.

Handelt es sich bei dem Unterauftragnehmer nicht um ein im DKD (oder von einer entsprechenden ausländischen Akkreditierungsstelle) akkreditiertes Kalibrierlaboratorium, müssen die entsprechenden Messergebnisse im Kalibrierschein deutlich als nicht zum Akkreditierungsumfang eines akkreditierten Kalibrierlaboratoriums gehörend gekennzeichnet werden. In diesem Fall gilt DKD-5, Abschnitt 2.2.6 sinngemäß, d. h. insbesondere dürfen derartige Messergebnisse nur in geringem Umfang in DKD-Kalibrierscheine des Hauptauftragnehmers aufgenommen werden.

4. Der Hauptauftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Verantwortung für die Tätigkeit des Unterauftragnehmers und muss dessen Kompetenz nachweisen können. Folgende Fälle sind dabei zu unterscheiden:
 - 4.1. *Der Unterauftragnehmer ist für die betreffende Kalibrierung vom DKD oder einer entsprechenden ausländischen Akkreditierungsstelle (Unterzeichner EA-MLA) akkreditiert:*
Seine Kompetenz gilt als nachgewiesen; weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
 - 4.2. *Der Unterauftragnehmer ist ein akkreditiertes Prüflaboratorium:*
Die QM-Aspekte der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 gelten als nachgewiesen. Der Hauptauftragnehmer muss sich von der Kompetenz des Unterauftragnehmers für die vorgesehenen Kalibrierungen überzeugen. Dazu gehören u.a. die Qualifikation des Personals, die Messeinrichtungen und deren Anschluss an Normale sowie das Messunsicherheitsbudget. Entsprechende Nachweise sind der Akkreditierungsstelle des DKD vorzulegen. Diese entscheidet, ob eine Begutachtung des Unterauftragnehmers vor Ort und evtl. spätere Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Kosten für die Prüfung der Unterlagen und ggf. weitere Maßnahmen trägt der Hauptauftragnehmer.
 - 4.3. *Der Unterauftragnehmer ist nicht akkreditiert:*
Der Hauptauftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfüllt sind und der Akkreditierungsstelle des DKD entsprechende Nachweise vorlegen. Diese entscheidet über ein angemessenes weiteres Vorgehen in jedem Einzelfall. Alle anfallenden Kosten trägt der Hauptauftragnehmer.